



Bürgermeisteramt Grafenberg · Bergstr. 30 · 72661 Grafenberg

Herrn
André Frick
Kappelstraße 5
72072 Tübingen

Sprechzeiten:
Montag 09.00 - 12.00 Uhr
Dienstag bis Freitag 08.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag 16.00 - 19.00 Uhr

Unser Zeichen: 764.64-S
Bearbeiter: Stefanie Schwab
Durchwahl: 07123 9339- 11

Grafenberg, 12.08.2013

SONDERNUTZUNGSERLAUBNIS

Der/Die oben Genannte beantragt die Sondernutzung für:

Art der Sondernutzung: Plakatierung für die Bundestagswahl

Ort der Sondernutzung: Gemeinde Grafenberg

Maß der Sondernutzung: max. 5 Plakate

**Sondernutzung:
(z.B. Größe der
Straßenfläche,
Plakatgröße usw.)** A 1

Dauer der Sondernutzung: ab sofort bis 22.09.2013

Auf Ihren Antrag wird Ihnen die oben näher bezeichnete Sondernutzung in stets widerruflicher Weise erteilt. Schäden, die in Ausübung der Sondernutzungserlaubnis an Straßen, Wegen, Gehwegen und Nebenanlagen entstehen, sind zu ersetzen.

Auflagen: s. Anhang
Das Plakatieren im Sichtbereich der Kreuzung Metzinger Straße/
Florianstraße ist nicht erlaubt.

Das Plakatieren an den Alutafeln an den Ortseingängen ist nicht gestattet.



Tel. 07123 9339-0
Fax 07123 9339-33

www.grafenberg.de
info@grafenberg.de

Kreissparkasse Reutlingen 952 316 (BLZ 640 500 00)
Volksbank Hohenneuffen e.G. 135 572 002 (BLZ 612 613 39)

Tübingen
Reutlingen
Zollernalb · Region NeckarAlb

Zukunft – wir haben schon mal angefangen.

**Gebühren-
festsetzung:**

Diese Sondernutzungserlaubnis ist gebührenfrei.

Die Aufkleber „Plakatierung genehmigt“ kleben Sie bitte auf die Plakate auf.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist binnen eines Monats nach Zustellung der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist beim Bürgermeisteramt Grafenberg, Bergstraße 30, 72661 Grafenberg schriftlich oder mündlich zur Niederschrift zu erheben. Die Frist wird auch durch Einlegung beim Landratsamt Reutlingen, Bismarckstraße 48, 72764 Reutlingen, gewahrt.

Mit freundlichen Grüßen


Stefanie Schwab

Anhang zur Sondernutzungserlaubnis

Die Plakate dürfen nur auf freistehenden Plakatträgern so aufgestellt werden, daß die Sicht an Kreuzungen, Einmündungen und Fußgängerüberwegen nicht beeinträchtigt wird. Die Gehwege sind auf eine Mindestbreite von 1,50 m freizuhalten.

Das Anbringen von Plakaten oder Plakatträgern an Bäumen und Sträuchern (direkt am Stamm oder an Ästen) ist nicht gestattet. Lediglich an den Pfählen und Baumschutzgittern dürfen Plakate befestigt werden.

Die Plakate sind an den Plakatträgern wettersicher anzukleben. Die Plakatträger sind an zwei Stellen am Mast, Pfahl oder Schutzgitter zu befestigen.

Nach Beendigung der Plakatierung sind die verwendeten Drähte, Klebebänder usw. vollständig zu entfernen.

Verkehrszeichen, Signalanlagen und sonstige Verkehrseinrichtungen dürfen durch die Plakate nicht verdeckt werden. Aufstellungsvorrichtungen für Verkehrszeichen und Signalmasten dürfen nicht zum Anbinden an Plakatträger benutzt werden.

Am Leit- und Beschilderungssystem darf nicht plakatiert werden.

Nicht vorschriftsmäßig, sowie über die Geltungsdauer der Erlaubnis angebrachte Plakate werden auf Kosten des Antragstellers entfernt und beim Bauhof zur Abholung gegen Bezahlung der Entfernungskosten bereitgehalten. Bei erheblichen Verstößen gegen diese Auflagen wird die Sondernutzungserlaubnis widerrufen und dem Veranstalter in Zukunft keine Erlaubnis mehr erteilt.

Verteiler:

- ◆ Registratur